

2. Private Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten; solche hat der Senat verliehen unter andern der israelitischen Gemeinde, der Baptisten-Gemeinde. Nach dem Bürgerl. Gesetzbuch erwerben religiöse Vereinigungen Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister (§ 21; Einspruch der Verwaltungsbehörde § 61).

3. Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte. Die Rechte öffentlicher Religionsgesellschaften stehen diesen letzten beiden Arten nicht zu; keine Aufsichtsbefugnisse kann der Senat auch ihnen gegenüber zur Anwendung bringen.

Zur Bildung neuer Gemeindeverbände der anerkannten Religionsgesellschaften hat der Senat kraft seines Oberaufsichtsrechtes Genehmigung zu erteilen.¹⁾

Niemand braucht überhaupt einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Es gilt Glaubens- und Gewissensfreiheit (Verf. § 12; auch Reichsgesetz v. 3. Juli 1869). Vorschriften über den Austritt aus der Kirche und Religionswechsel fehlen.

II. Die evangelische Kirche steht nach der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland in enger Beziehung zum Staat. Der Landesherr hat nicht nur die äußere Kirchenhoheit, er ist zugleich Träger der Kirchengewalt, des inneren Kirchenregimentes. Darnach sind in Bremen Senat und Bürgerschaft gemeinsam Träger der Kirchengewalt;²⁾ die Ausübung „des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise“, unbeschadet der be-

Deutschland eine öffentlich-rechtliche. Die Katholiken bildeten schon vor der Verfassung eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft. Der Senat hatte ihnen die St. Johannis-Kirche zugewiesen und einen Kirchenverwand ursprünglich eingesetzt. Jetzt beaufsichtigt der Senat die Vermögensverwaltung; die Geistlichen haben ihm ihre Vereinnung nachzuweisen und werden durch ein Reskript von ihm anerkannt. In kirchlicher Beziehung ist es Bistumsgebiet und unterstehen die Geistlichen dem Bischof von Osnabrück als Provisor der nordischen Bistionen. — Die römisch-katholische Kirche als solche mit ihren Rechtsinstitutionen ist nicht anerkannt. Das für Hamburg in Hanf. G. Sig. 1896 N. 9 S. 28 Angeführte gilt entsprechend.

¹⁾ Urteil des Hanseat. O. V. G. in Hanf. G. Sig. 1886 N. 115 S. 206.

²⁾ cf. Das oben § 4 über den Träger der Staatsgewalt Gesagte. Auch Frickeberg, Kirchenrecht § 78 Num. 1, evangel. Verfassungsrecht § 9 S. 102 setzt als Träger des Kirchenregimentes in Bremen Senat und Bürgerschaft an.